

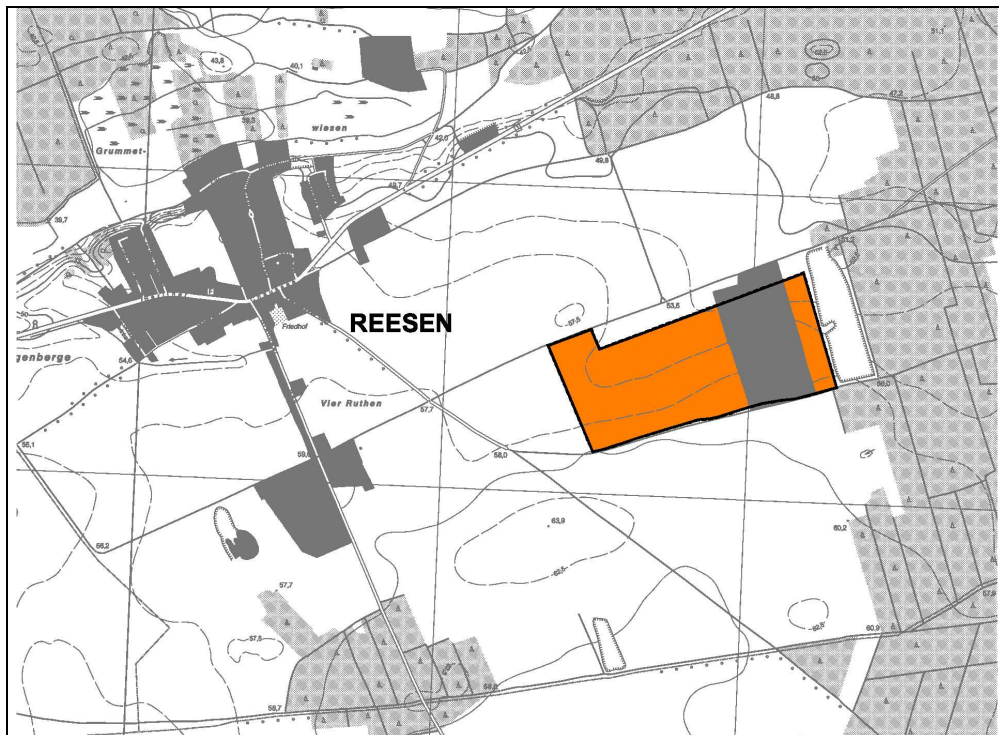


Bauleitplanung der Stadt Burg

Begründung zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86
"Ablagerungen und Bauschuttrecycling an
der Deponie Reesen" in der Ortschaft Reesen**

Satzung - Juni 2012



Ausschnitt aus der topografischen Karte

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Begründung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	3
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	3
2.2. Lage des Plangebietes, Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne	4
2.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.5. Landschaftsplan der Gemeinden Grabow und Reesen	6
3. Bestandsaufnahme	6
3.1. Größe des Geltungsbereiches	6
3.2. Nutzungen im Bestand	6
3.3. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen	6
3.4. Vorhandene Versorgungsleitungen	7
4. Begründung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	7
4.1. Art der baulichen Nutzung	7
4.2. Maß der baulichen Nutzung	8
4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
4.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)	9
4.5. Flächen für Aufschüttungen	9
5. Durchführung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Maßnahmen-Kosten	10
6. Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf öffentliche Belange	10
6.1. Erschließung	10
6.1.1. Verkehrserschließung	10
6.1.2. Ver- und Entsorgung	11
6.1.3. Brandschutz	11
6.2. Wirtschaftliche Belange	12
6.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
6.4. Belange der Landwirtschaft	14
7. Auswirkungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf private Belange	14
8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	14
9. Flächenbilanz	14
TEIL B Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	15

TEIL A

Begründung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 "Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen" in der Ortschaft Reesen, Stadt Burg

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
- Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814)

2. Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Firma Neumann Transport und Sandgruben GmbH & Co KG betreibt seit 1992 am Standort Reesen einen Sandtagebau einschließlich zweier nach BImSchG genehmigter Aufbereitungsanlagen für die Behandlung von Baggergut und für das Brechen und Klassieren von Gestein und die Behandlung von Bauabfällen und Bodenaushub. Zur Nachnutzung des Sandtagebaus hat die Firma Neumann Transport und Sandgruben GmbH & Co KG im Frühjahr 2009 beim Landkreis Jerichower Land die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I nach § 31 Abs. 2 KrW AbfG für den Sandtagebau Reesen beantragt. Mit Bescheid des Landkreises vom 05.10.2009 wurde die eingereichte Planung festgestellt und genehmigt. Eine Deponie der Deponieklasse I beinhaltet die Endlagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem geringen Kontaminationsgrad (überwiegend verbrannter Haus- und Gewerbemüll). Neben einer geologischen Barriere ist eine Basisabdichtung für die Deponie erforderlich. Die über das Gelände hinausreichende zulässige Haldenhöhe beträgt aus wirtschaftlichen Gründen 30 Meter. In einem ersten Verfahren wurde nördlich an das Plangebiet angrenzend ein Bebauungsplan für eine Anlage zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung / Beseitigung von mineralischen Abfällen aufgestellt. Inzwischen sind jedoch weitere Planungserfordernisse erkannt worden. Diese bilden das plangegenständliche Vorhaben.

1. Errichtung eines Bodenlagers zur Zwischenlagerung der für die Abdeckung der Deponie benötigten Oberbodenmassen
2. Errichtung eines Lärm- und Staubschutzwalles am Westrand der Deponie

3. standörtliche Veränderung der bereits genehmigten Baustoffrecyclinganlage innerhalb des Deponiegeländes in Abhängigkeit vom Abbau und Deponierungsfortschritt

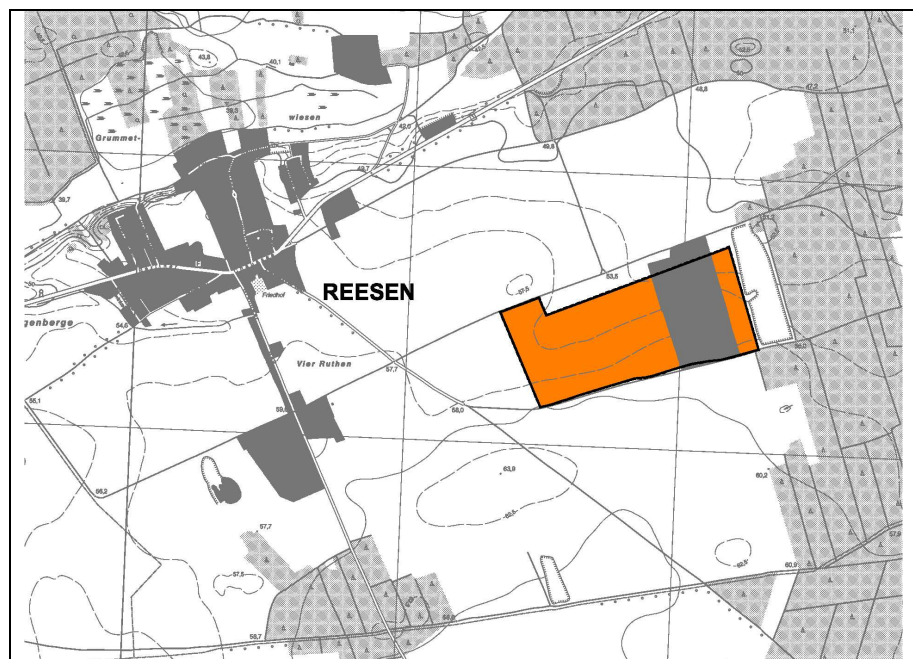
Nach Prüfung des Landkreises Jerichower Land können die vorstehenden Anlagen und Einrichtungen nicht gemäß § 35 BauGB im Außenbereich genehmigt werden.

Der Vorhabenträger, die Neumann Transport und Sandgruben GmbH & Co KG hat für die Errichtung der vorstehend dargelegten baulichen Anlagen einen Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich einer Vorhabenbeschreibung bei der Stadt Burg eingereicht und mit Schreiben vom 01.10.2010 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Vorhaben beantragt. Die Stadt Burg hat die Planungsabsichten des Vorhabenträgers auf eine Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Zielen geprüft. Das Plangebiet wird im geänderten Flächennutzungsplan teilweise als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für Aufschüttungen aus Abfallstoffen dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt derzeit der Genehmigungsbehörde vor. Die Deponie selbst und die Ersterrichtung der Baustoffrecyclinganlage sind nicht Gegenstand des Vorhabens. Sie sind bereits bauordnungsrechtlich genehmigt. Insofern handelt es sich bei dem Vorhaben lediglich um ergänzende Einrichtungen und Anlagen, die einen ressourcensparenden Umgang durch Wiederverwendung von Böden gewährleisten, einen Beitrag zum Immissionsschutz leisten (Lärmschutzwall) bzw. die Funktionsfähigkeit der Deponie gewährleisten (Baustoffrecycling). Unter Auswertung der eingereichten Unterlagen und Sachverhalte hat die Stadt Burg eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den städtebaulichen Zielen der Stadt festgestellt. Der Veranlasser der Aufstellung des Bebauungsplanes hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Stadt Burg geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, der Erschließung und der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt entstehenden Kosten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung liegt bei der Stadt Burg.

2.2. Lage des Plangebietes, Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Abstand von ca. 1.000 Metern südöstlich der Ortschaft Reesen der Stadt Burg. Es wird über Wege, die durch Grunddienstbarkeiten gesichert sind, von Nordosten unmittelbar von der Bundesstraße B1 erschlossen.

Lage des Plangebietes



Das Gebiet wird begrenzt durch:
(alle Flurstücke Gemarkung Reesen)

- im Norden von der Südgrenze des Flurstücks 71 (Flur 3) -Westteil- und östlich des Lärmschutzwalles durch eine Parallele im Abstand von 70 Metern südlich der Südgrenze der Flurstücke 83 und 71 (Flur 3) sowie des Flurstücks 241 (Flur 2)
- im Westen von der Ostgrenze des Flurstücks 147/1 (Flur 3)
- im Osten von der Westgrenze des Flurstücks 200/2 (Flur 2)
- im Süden von der Nordgrenze der Flurstücke 132 (Flur 3) und 242 (Flur 2)

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 142/1, 139/1, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 133, 10073, 393/129, 10070, 124/2, 120/2, 114/2, 108/2, 103/2, 98/2, 88/2 (Flur 3) und 238/6, 238/4, 230/2, 225/2, 220/2, 215/2, 205/2 (Flur 2) der Gemarkung Reesen (alle Flurstücke teilweise)

Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

An das Plangebiet grenzt im Norden der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 82 an.
Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden die Abfallsortieranlage, ein landwirtschaftlicher Weg und nördlich landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Westen landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Süden die Deponieentwässerung und ein Windenergieanlagegebiet
- im Osten eine Sandentnahmestelle und östlich Wald

Als nächste schützenswerte Nutzung befindet sich die Wohnbebauung in gemischten Gebieten ca. 1.100 Meter nordwestlich des Plangebietes und in allgemeinen Wohngebieten ca. 1.200 Meter nordwestlich des Plangebietes.

2.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der auch nach der Eingemeindung in die Stadt Burg fortgeltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Reesen in der Fassung der 1. Änderung, wirksam seit dem 03.01.2005, stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der westliche Randbereich ist Fläche für die Landwirtschaft. Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der 2. Änderung geändert und das Plangebiet als Fläche zur Ablagerung von Abfallstoffen der Deponieklasse 1 dargestellt. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan entwickelt.

2.4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde raumbedeutsam.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP- LSA) vom 12.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg in Kraft getreten am 30.06.2006 dokumentiert.

Das Plangebiet grenzt an das im Regionalen Entwicklungsplan festgestellte Eignungsgebietes für die Nutzung von Windenergie Nr. 3 Grabow / Reesen an. Das beabsichtigte Vorhaben beinhaltet keine schützenswerten Nutzungen, die die Errichtung von Windenergieanlagen erschweren würden, insofern sind keine erheblichen Konflikte mit dem Eignungsgebiet erkennbar.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft. Durch dieses verläuft die Zuwegung zum Plangebiet. Diese ist örtlich vorhanden. Eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Entwicklung des Vorbehaltsgebietes ist hierdurch nicht gegeben. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.5. Landschaftsplan der Gemeinden Grabow und Reesen

Der Landschaftsplan der Gemeinden Grabow und Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Februar 2008) empfiehlt in seiner Entwicklungskarte (Anlage 7) die Anlage von Feldgehölzhecken am Westrand des Kiessandtagebaus. Diese Empfehlung findet auf dem geplanten Lärmschutzwall Berücksichtigung.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe des Geltungsbereiches

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 29,88 Hektar. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz des Betreibers der Deponie. Die Zuwegung erfolgt über eine ausgebaute, nicht öffentliche Zufahrtsstraße von der Bundesstraße B1. Die Gewährleistung des Wegerechtes ist durch Grunddienstbarkeiten gesichert.

3.2. Nutzungen im Bestand

Das Plangebiet wird derzeit teilweise als Sandtagebau und Deponie genutzt, der westliche Teil ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind neben dem Bestand auch die Ergebnisse der Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 05.10.2009, da diese auch die gesamte Fläche für Ablagerungen umfasst und der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bereits in diesem Verfahren behandelt wurde.

Der Ausgangszustand der Flächen außerhalb der Planfeststellung ist Ackerland. Im Süden schließt sich an das Plangebiet die Deponieentwässerung an. Nördlich befindet sich ein ausgebauter landwirtschaftlicher Weg und nördlich davon Ackerfläche einer großflächigen Bewirtschaftung auf ertragsarmen Böden. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein rekultivierter Sandtagebau und daran östlich angrenzend Kiefernforsten.

3.3. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen

Für den Bebauungsplan ist die Tragfähigkeit des Bodens nur in Bezug auf die Baustoffrecyclinganlage relevant. Gemäß der allgemeinen geologischen Situation stehen im Plangebietsumfeld überwiegend Sande über Geschiebemergel an.

Folgende Schichtmächtigkeiten sind gemäß der Bodenuntersuchung der GGU für die Deponie Reesen vorhanden:

< 0,4	Meter	Mutterboden (humoser, schluffiger Feinsand)
0,4 - 8,0	Meter	feinkörniger Mittelsand schwach grobsandig
> 8,0	Meter	Geschiebemergel unterlagert von Schichten des Trias,

insbesondere des Keupers und darunter Muschelkalk. Die Oberkante dieser Gesteine ist tiefer als 20 Meter unter Gelände zu erwarten.

Dieser natürliche Bodenaufbau ist im Plangebiet gestört. Durch den Sandtagebau werden die Mittelsande bis auf das Niveau des Geschiebemergels abgebaut. Die Sandgrube wird im Plangebiet mit den mineralischen Abfallstoffen der Deponieklasse 1 verfüllt. Die Gründungsbedingungen sind daher von der Verdichtung des Auffüllungsbereiches abhängig. Sie sind im Rahmen des Bauvorhabens zu bestimmen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 5 Meter. Er wurde im Rahmen der Grundwassermessungen für die Deponie zwischen 44,7 und 45 müNN bei einer Geländehöhe von ca. 51 müNN ermittelt (GGU Osterweddingen, März 2008). Die Fließrichtung verläuft von Süd nach Nord.

Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der Fläche mit Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht bekannt. Bei den beabsichtigten Baumaßnahmen ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln nicht zu rechnen. Ungeachtet dessen kann das Auftreten von Kampfmittelfunden generell nicht ausgeschlossen werden.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.4. Vorhandene Versorgungsleitungen

Nördlich des Plangebietes verlaufen parallel zu dem vorhandenen Weg eine Gasfernleitung DN 500 und ein Steuerkabel der Verbundnetz Gas AG sowie eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln. Die für Aufschüttungen vorgesehenen Flächen halten einen Abstand von ca. 15 Metern von der Gasfernleitung ein. Sie liegen damit außerhalb der Schutzstreifen der Leitungen.

4. Begründung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

4.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wurde für den Bereich der Deponie Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für den Abbau von mineralischen Rohstoffen und für Ablagerungen aus Abfallstoffen festgesetzt. Die Festsetzung von Sondergebieten setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 3 - § 9 BauNVO aufgeführten Baugebietsarten umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Deponien und Baustoffrecyclinganlagen sind gewerbliche Betriebe und wären zwar grundsätzlich in Gewerbegebieten allgemein zulässig, der gewählte Standort ist jedoch nur aufgrund der spezifischen Anforderungen einer Deponie für diese Nutzung geeignet. Er weist für allgemeine Gewerbegebiete keine ausreichende Erschließung auf und befindet sich in der offenen Landschaft ohne jegliche Einbindung in die Siedlungsstruktur. Die Festsetzung eines allgemeinen Gewerbe- oder Industriegebietes würde den Standort für andere Betriebe öffnen, die in Burg jedoch ausschließlich in den Gewerbe- und Industriegebieten planerisch gewollt sind. Der Industrie- und Gewerbepark Burg weist entsprechende Entwicklungsflächen auf.

Das Sondergebiet umfasst die planfestgestellte Deponie Reesen und ist somit durch den Planfeststellungsbeschluss für diese Nutzung festgelegt. Andere gewerbliche Nutzungen sind aus den vorgenannten Gründen auszuschließen. Die Festsetzung als Sondergebiet für diese Zweckbestimmung ist somit erforderlich.

Gemäß § 11 Abs.2 BauNVO ist für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Als Zweckbestimmung wurden Anlagen und Einrichtungen zum Ab-

bau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und zur Behandlung sowie zur Verwertung, Beseitigung und Deponierung mineralischer Rohstoffe festgesetzt. Die Zweckbestimmung umfasst damit sowohl den genehmigten Bodenabbau, das Baustoffrecycling und die Deponierung.

Als zulässige Arten der Nutzung wurden festgesetzt:

- Sandabbaubetriebe einschließlich der Aufbereitung der Rohstoffe
- Deponierung der Deponieklasse I einschließlich deren Nebenanlagen auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses
- Anlagen für die Behandlung von Baggergut
- Anlagen für das Brechen und Klassieren von Gestein und die Behandlung von Bauabfällen und Bodenaushub (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen)
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzungen orientieren sich an den vorliegenden Genehmigungen. Eine Deponie der Deponieklasse I kann nur durch ein Planfeststellungsverfahren zugelassen werden. Die Zulässigkeit dieser Nutzung ist daher als nachrichtliche Übernahme bestehender Genehmigungen zu bewerten. Die weiteren Nutzungen umfassen alle zum Betrieb des genehmigten Sandtagebaus und der Deponie erforderlichen Nutzungen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wurde festgesetzt, dass die vorstehenden Nutzungen nur bis zum Abschluss der Rekultivierung im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.10.2009 zulässig sind. Dies ist zwingend erforderlich, da der Planfeststellungsbeschluss einen Abschluss der Deponierung in Form einer rekultivierten Deponie festlegt und dies Bestandteil der Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt ist. Ein Betrieb der Baustoffrecyclinganlage im Plangebiet über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht mit den Ergebnissen der Planfeststellung vereinbar.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Üblicherweise wird in Bebauungsplänen das Maß der baulichen Nutzung auf Grundlage des § 16 BauNVO festgesetzt. Hierauf wurde für das Plangebiet aus folgenden Gründen verzichtet:

- Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß § 1 Abs.3 der textlichen Festsetzungen wurde festgesetzt, dass nur das Vorhaben zulässig ist, zu dem der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Hierdurch bildet das Vorhaben selbst das zulässige Maß der baulichen Nutzung. Eine Festsetzung einer Grundflächenzahl oder Geschossflächenzahl sind nicht zwingend erforderlich.
- Das Plangebiet beinhaltet eine planfestgestellte Deponie. Diese ist mit einer nahezu vollständigen Überschüttung des Geländes bis zu einer Höhe von 30 Metern verbunden. Durch die bestehende Planfeststellung, die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt wird, ist das Maß der baulichen Nutzung (GRZ 1,0), maximale Höhe 30 Meter bereits bestimmt.

Eine ergänzende Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich.

4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für das Sondergebiet wurde keine Bauweise festgesetzt. Die Bauweise richtet sich somit nach der Abstandsflächenregelung des § 6 Abs.1 BauO LSA.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Ordnung der Bebauung durch Festsetzung von Baulinien ist nicht notwendig.

Die Baugrenzen im Plangebiet wurden auf die Grenzen des Sondergebietes festgesetzt, um eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich des Standortes der Baustoffrecyclinganlage innerhalb der Fläche zu ermöglichen. Diese soll durch den außerhalb der Fläche befindlichen Lärmschutzwall abgeschirmt werden. Eine Festlegung des Standortes im Sondergebiet ist somit nicht

erforderlich. Weiterhin befindet sich die Gesamtfläche im Deponiebereich, die eine Höhe von 30 Metern erreichen wird. Diese soll aufgrund der Abmessungen ebenfalls innerhalb der überbaubaren Fläche liegen.

4.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Betrieb der Baustoffrecyclinganlage und der Brecheranlagen sowie der Abbaubetrieb und die Deponierung verursachen Lärm und Staubemissionen, die in Abhängigkeit von der Windrichtung und Windstärke auch in der Ortslage Reesen wahrnehmbar sein werden. Durch ein schalltechnisches Gutachten wurde nachgewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen in Reesen nicht zu erwarten sind. Belästigungen unterhalb der Schwelle einer erheblichen Beeinträchtigung sind jedoch nicht auszuschließen. Zur Minderung von Konflikten und zur Gewährleistung der Wohnruhe hat der Vorhabenträger vorgeschlagen, an der Westseite der Deponie einen Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 5,3 Metern über Gelände zu errichten. Dies entspricht dem städtischen Anliegen der Konfliktminderung und wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Die Höhe wurde mit mindestens 5 Metern festgesetzt, um einen entsprechenden Spielraum zum Ausgleich von Bodenunebenheiten zu gewährleisten. Der Lärmschutzwall soll durch eine Gehölzhecke gemäß den textlichen Festsetzungen bepflanzt werden. Die Dichte der Anpflanzungen wurde so festgesetzt, dass ein geschlossener Gehölzbestand entsteht. Bei der Artenauswahl sollte die potentielle Trockenheit des Standortes Beachtung finden. Eine Liste geeigneter Arten ist als Empfehlung als Anhang der textlichen Festsetzungen vermerkt.

Gemäß § 202 BauGB ist vor Beginn der Bodenaufschüttung der Oberboden abzutragen und auf dem Wall fachgerecht wieder einzubauen.

4.5. Flächen für Aufschüttungen

Im Zuge der Stilllegungsphase der Deponie Reesen muss die Oberfläche der Deponie mit einer Rekultivierungsschicht / Wasserhaushaltsschicht abgedeckt werden. Die aufzubringende Schichtstärke beträgt je nach Art und Nutzung 1,0 bis 1,5 Meter, das heißt für jeden Deponieabschnitt werden ca. 70.000 bis 105.000 m³ Rekultivierungsboden benötigt. In der Regel müssen für Deponien während der Stilllegungsphase (Oberflächenabdeckung) erhebliche Mengen an Böden per Lkw oder Bahn zum Teil aus großen Entfernungen antransportiert werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den im Rahmen des Sandabbaus entstehenden Abraummengen sind im Plangebiet Lösungen möglich, die den Transportaufwand minimieren. In einem Bodenlager sollen geeignete Böden, das heißt Böden die den Anforderungen der Deponieverordnung 2009 für eine Rekultivierungsschicht entsprechen, vorgehalten werden. Mit der Vorhaltung der Böden an der Deponie müssen nur ergänzende Böden und Zuschlagstoffe, zum Beispiel Kompost zur Verbesserung der organischen Struktur, herantransportiert werden. Das geplante Bodenlager - Fläche für Aufschüttungen - hat eine Gesamtfläche von 49.924 m² und befindet sich westlich der Deponie Reesen. Die Aufschüttung der Böden ist in der Regel mit 3 Metern vorgesehen. Sie erfolgt sukzessive je nach Abraumarbeiten und Bodenanfall. Bis zur Stilllegungsphase des ersten Deponieabschnittes (ca. 6 bis 8 Jahre) wächst das Bodenlager kontinuierlich an. In der Stilllegungsphase reduziert sich das Bodenlager um den Teil, der für die Abdeckung benötigt wird. Es erfolgt somit ein Wechsel zwischen Aufschüttung / Vorhaltung und Reduzierung.

Die maximale Höhe für Aufschüttungen wurde mit 3,5 Metern festgesetzt, um einen ausreichenden Spielraum gegenüber der Regelhöhe von 3 Metern zu ermöglichen. Für diese Fläche wurde gemäß § 9 Abs. 2 BauGB eine Begrenzung der zeitlichen Zulässigkeit der Aufschüttungen festgesetzt. Dies ist städtebaulich erforderlich, um die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren. Nach Abschluss der Zwischenlagerung des Bodens ist die Fläche wieder als land-

wirtschaftliche Nutzfläche herzustellen. Hierdurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert werden.

5. Durchführung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten

Die Durchführung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfordert keine öffentlichen Maßnahmen. Der zur Erschließung genutzte Weg ist örtlich vorhanden und entsprechend den Verkehrsbedürfnissen ausgebaut.

An privaten Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu erbringen:

- die Umsetzung der festgesetzten Maßnahme des Lärm- und Staubschutzwalles
- die Anpflanzungen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Erfordernis für bodenordnende Maßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.

6. Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

6.1. Erschließung

Die Belange

- des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- des Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB)
- der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)
- der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) sowie
- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes,

- eine den Anforderungen genügende Verkehrserschließung
- eine geordnete Ver- und Entsorgung mit den erforderlichen Medien
- die Erreichbarkeit für die Müllabfuhr und die Post
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserabführung sowie
- einen ausreichenden Feuerschutz (Grundsatz).

Dies kann gewährleistet werden.

6.1.1. Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung wird über den vorhandenen Weg gesichert. Der Weg ist als Zuwegung für den Sandtagebau und die Deponie ausgebaut. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich. Die Erschließung des Grundstückes kann hierdurch gesichert werden.

Das Verkehrsaufkommen über die Zufahrt zum Plangebiet wird sich nicht über den genehmigten Umfang hinaus erhöhen. Durch die Möglichkeit der Zwischenlagerung der Erdstoffe wird sich das Verkehrsaufkommen eher verringern, da der Antransport für die Rekultivierung minimiert wird.

6.1.2. Ver- und Entsorgung

- Träger der Trinkwasserversorgung in der Ortschaft Reesen ist der Wasserverband Burg. Das Plangebiet ist bisher nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Gemäß der Stellungnahme des Wasserverbandes Burg ist ein Anschluss des Plangebietes an die zentrale Trinkwasserversorgung gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr.82 möglich, sie wurde jedoch aufgrund der geringen Abnahmemenge und der daraus entstehenden hygienischen Probleme (Standzeiten des Wassers) und der außer Verhältnis stehenden Kosten durch den Anschlussnehmer bisher verworfen. Der Vorhabenträger strebt eine Eigenwasserversorgung und -aufbereitung an.
- Träger der Elektrizitätsversorgung in Reesen ist die E.ON Avacon AG mit Sitz in Helmstedt. Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt derzeit über ein betriebseigenes Stromaggregat. Das Plangebiet soll an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden. Derzeit laufen Verhandlungen diesbezüglich zwischen der E.ON Avacon AG und dem Vorhabenträger.
- Träger der Gasversorgung ist die E.ON Avacon AG mit Sitz in Helmstedt. Ein Anschluss an das Gasnetz ist für das Vorhaben nicht erforderlich.
- Träger des Telekommunikationsnetzes ist die Deutsche Telekom AG. Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird derzeit hergestellt.
- Träger der Abfallbeseitigung ist der Landkreis Jerichower Land. Die Belange der geordneten Abfallentsorgung können über das bestehende Straßennetz gewährleistet werden.
- Träger der Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Reesen ist der Wasserverband Burg. Für das Plangebiet ist eine dezentrale Entsorgung vorgesehen, da die Kosten eines Anschlusses an die zentrale Abwasserentsorgung außer Verhältnis zu anstehenden Schmutzwassermenge stehen. Dies kann gemäß der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde entweder über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube erfolgen. Für eine Kleinkläranlage ist eine Erlaubnis erforderlich. Der Wasserverband Burg teilt mit, dass für eine dezentrale Entsorgung aus einer Sammelgrube und die Verbringung der Schmutzwässer in die Kläranlage Voraussetzung ist, dass die Schmutzwasserfracht innerhalb der Grenzwerte der Satzung des Wasserverbandes Burg liegt. Sollte ein höherer Verschmutzungsgrad vorhanden sein, so ist eine eigene Vorklärung durchzuführen. Die Deponiewässer bedürfen ebenfalls der Entsorgung. Aufgrund der Ablehnung der Entsorgung durch den Wasserverband Burg hat der Vorhabenträger ein Drittunternehmen mit der Entsorgung beauftragt.
- Das Plangebiet ist nicht an die zentrale Niederschlagswasserableitung angeschlossen. Wesentliche Bodenversiegelungen, die eine Abführung des Niederschlagswassers erfordern würden, sind nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. hierfür sind im Rahmen der Planfeststellung der Deponie hinreichende Anlagen für die Fläche des Sondergebietes festgesetzt. Die im Bebauungsplan zusätzlich vorgesehenen beurteilungsrelevanten Anlagen Erdwall und Erdeponie sind wasserdurchlässig und benötigen keine gesonderten Versickerungsanlagen.

6.1.3. Brandschutz

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt TRW405 beträgt der Grundschutz an Löschwasser für das Gebiet $48 \text{ m}^3/\text{h}$ für die kleine Gefahr der Brandausbreitung über 2 Stunden. Ein gemeindlicher Grundschutz steht hierfür aufgrund der externen Lage des Plangebietes nicht zur Verfügung. Die Bereitstellung des Löschwassers obliegt, wie im Durchführungsvertrag vereinbart wird, dem Vorhabenträger. Dieser hat an der Nordgrenze des Plangebietes zwei Löschwasserteiche angelegt, die eine ausreichende Löschwasserbereitstellung garantieren. Weiterhin ist gegebenenfalls ein Anschluss an die Wasserversorgung mit einer Leistungsfähigkeit von $40 \text{ m}^3/\text{h}$ vorge-

sehen. Durch die im Plangebiet über den bisherigen Genehmigungsumfang zulässigen Anlagen (Erdwall und Bodenlager) entsteht kein zusätzlicher Löschwasserbedarf, der vorliegend der Untersuchung bedarf.

6.2. Wirtschaftliche Belange

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft als auch die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind wesentliche Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes. Seitens der Stadt Burg wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigegeben.

6.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft und daher in der Begründung zu Bebauungsplan nur summarisch betrachtet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat nur zeitlich begrenzt nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet. Sowohl die Deponie als auch die Aufbereitungsanlagen für die Behandlung von Baggergut und das Brechen und Klassieren von Gestein und die Behandlung von Bauabfällen und Bodenaushub sind bereits genehmigt. Im Sondergebiet ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mit zusätzlichen Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu rechnen. Die geplante standörtliche Veränderung der Betriebsanlagen erfolgt jeweils so, dass der bisherige Standort rekultiviert wird. Beurteilungsrelevant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind allein die Herstellung des Lärm- und Staubschutzwalles und die zeitlich befristete Zwischenlagerung von Erdstoffen auf der Fläche für Aufschüttungen.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind nicht erheblich betroffen. Im unmittelbaren Plangebietsumfeld befinden sich keine schützenswerten Nutzungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Ortslage Reesen ist ca. 1.100 Meter entfernt. Die Belange werden im Umweltbericht behandelt.

Anwendung der Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan muss die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachten. Dazu ist es erforderlich,

- dass die mit der Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, soweit wie möglich vermieden werden, und
- dass für Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004) angewendet. Die vorliegende Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt wird im Rahmen der Begründung Teil A behandelt, da die durch Anlage 1 des BauGB vorgegebene Gliederung des Umweltberichtes eine Bewertung nach standardisierten Modellen nicht vorsieht.

In die Bewertung einbezogen wurden die Flächen, auf denen der Bebauungsplan Änderungen gegenüber der bisherigen Situation enthält. Dies sind die Flächen für Aufschüttungen und der Lärmschutzwall.

Folgende Biotoptypen sind auf diesen Flächen vorhanden:

	Bestand im Plangebiet	Flächengröße	Wert/m ² gem. Bewertungsmodell	Flächenwert
AI	Acker undifferenziert, intensiv genutzt	57.722 m ²	5	288.610
		57.722 m²		288.610

Folgender Planzustand ist hierzu im Vergleich nach der Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb des Deponierungszeitraumes vorhanden:

	Planzustand	Flächengröße	Wert/m ² gem. Bewertungsmodell	Flächenwert
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (mit Anpflanzgebot gemäß §4 der textlichen Festsetzungen, Lärmschutzwall)	7.798 m ²	14	109.172
ZAY	sonstige Halde / Aufschluss	49.924 m ²	5	249.620
		57.722 m²		358.792

Nach Abschluss der Rekultivierung ist hierzu folgender Planzustand festzustellen:

	Planzustand	Flächengröße	Wert/m ² gem. Bewertungsmodell	Flächenwert
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	7.798 m ²	14	109.172
AI	Acker undifferenziert, intensiv genutzt	49.924 m ²	5	249.620
		57.722 m²		358.792

Ergebnis der Bilanzierung

Den ermittelten 288.610 Wertpunkten vor der Planung stehen 358.792 Wertpunkte gegenüber, die bei Realisierung der Planung und nach der Rekultivierung erreicht werden. Nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt verbleibt damit kein Eingriff in den Naturhaushalt zurück. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleibt gewahrt.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die betroffenen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Landschaftsbild, Klima, Luft und sonstige Kultur- und Sachgüter über die Beurteilung nach dem Biotopwert mit oder nur unzureichend abgedeckt werden. Das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt schreibt hierfür in Anlage 2 die Kriterien für Funktionen besonderer Bedeutung fest. Diese Kriterien treffen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild nicht zu.

Schutzgutbezogen findet durch das Bodenlager ein Eingriff in das Schutzgut Boden statt, dieser ist jedoch weitgehend reversibel und wird überwiegend im Rahmen der Rekultivierung wieder rückgeführt. Dauerhaft bleibt der Eingriff in die Bodenfunktion durch den Erdwall. Soweit hierbei entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 202 BauGB der Oberboden abgetragen und anschließend auf dem Wall wieder eingebaut wird, kann dieser Eingriff jedoch gemindert werden. Bezüglich der sonstigen Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft ist auf die durch die Zwischenlagerung der Böden verminderten Transportaufwendungen und die damit verbundene Minderung von transportbedingten Schadstoffemissionen zu verweisen. Weiterhin

wird örtlich vorhandener Boden abbaunah wieder eingebaut und somit ein Beitrag zur Wiederherstellung der Bodenfunktion geleistet.

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bedingungen wird hingewiesen. So ist auch bei der Erdstoffdeponie der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung mit unbelebten Bodenschichten zu schützen.

6.4. Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen betroffen. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich jedoch um eine Ackerfläche mit nur geringer Bodenfruchtbarkeit. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ist zeitlich begrenzt bis zu Rekultivierung. Insgesamt rechtfertigen die Belange einer geordneten Abfallentsorgung und die befristete Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für diese Nutzung.

7. Auswirkungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Beeinträchtigungen dieser privaten Belange sind durch die Änderung nicht erkennbar. Stellungnahmen von Bürgern wurden während der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgetragen.

8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 "Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen" in der Ortschaft Reesen steht die Förderung der Belange einer geordneten Abfallentsorgung und die Vermeidung transportbedingter Schadstoffemissionen im Vordergrund. Durch ein geordnetes Baustoffrecycling können die Deponiemengen reduziert werden, das Bodenzwischenlager vermindert transportbedingte Schadstoffemissionen und durch den Lärmschutzwall werden darüber hinaus Konflikte gemindert. Ein erheblicher Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes findet nicht statt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange durch die Planung ist nicht erkennbar.

9. Flächenbilanz

Plangebiet	298.780 m ²
• Sondergebiet für den Abbau von mineralischen Rohstoffen und für Ablagerungen aus Abfallstoffen	241.258 m ²
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	7.798 m ²
• Flächen für Aufschüttungen	49.924 m ²

TEIL B

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 "Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen" in der Ortschaft Reesen, Stadt Burg

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	16
1.1.	Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	16
1.2.	Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	16
1.3.	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	16
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	16
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt werden	19
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	19
2.1.1.	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA	19
2.1.2.	Schutzgut Boden	20
2.1.3.	Schutzgut Wasser	21
2.1.4.	Schutzgut Artenschutz und Biotope	21
2.1.5.	Schutzgut Landschaftsbild	22
2.1.6.	Schutzgut Klima, Luft	22
2.1.7.	Schutzgut Mensch	23
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter	23
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
3.	Ergänzende Angaben	28
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	28
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	29
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

1. Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

1.1. Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Planungsziel: Regelung der Zulässigkeit von Bauschuttrecyclinganlagen auf der planfestgestellten Deponie Reesen und Ergänzung der Deponie durch ein Zwischenlager für Bodenaushub und einen Lärmschutzwall

1.2. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan umfasst:

1. die Festsetzung eines Sondergebietes für Einrichtungen und Anlagen zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und zur Behandlung sowie zur Verwertung, Beseitigung und Deponierung mineralischer Abfälle auf einer Fläche von 241.158 m²
2. die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes für einen Lärmschutzwall auf einer Fläche von 7.798 m²
3. die Festsetzung einer Fläche für Aufschüttungen für eine Zwischenlagerung von Bodenaushub auf 49.924 m²

Hierbei ist die unter Punkt 1. benannte Fläche bereits für diese Nutzung planfestgestellt. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich erfolgt lediglich zu dem Zweck nicht bei jeder Verlagerung der Baustoffrecyclinganlage ein neues Planfeststellungsverfahren durchführen zu müssen.

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Flächenbedarf ist nachfolgend angeführt.

Plangebiet	298.780 m ²
• Sondergebiet für den Abbau von mineralischen Rohstoffen und für Ablagerungen aus Abfallstoffen	241.258 m ²
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	7.798 m ²
• Flächen für Aufschüttungen	49.924 m ²

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- Schutzgut Mensch
gesetzliche Grundlagen:
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)
Ziel des Umweltschutzes:
Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen in benachbarten Gebieten durch Betriebs- und Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Geruchsemissionen

Art der Berücksichtigung:

Die Lärmemissionen des Betriebes auf mögliche Immissionsorte wurden bereits durch ein schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Planfeststellung untersucht und bedürfen daher vorliegend keiner erneuten Beurteilung. Durch den festgesetzten Lärmschutzwall ist mit einer zusätzlichen Minderung von Immissionen zu rechnen.

Hinweis: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt allein die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, die ausschließlich bodenrechtlichen Bezug haben. Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht Gegenstand der im Bauleitplanverfahren vorzunehmenden Untersuchungen, da eine konkrete Anlage nicht Gegenstand der Prüfungen ist. Sie sind Gegenstand der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkrete Anlage.

- Schutzgut Artenschutz und Biotope

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des §42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Der Landschaftsplan empfiehlt die Anlage einer Baumreihe am nördlich des Plangebietes gelegenen Feldweg und die Anlage einer Feldgehölzhecke zum westlichen Abschluss des Sandtagebaus. Die Feldgehölzhecke wird durch den Bebauungsplan umgesetzt. Er setzt westlich der Deponie einen zu bepflanzenden Lärmschutzwall fest, der als Feldgehölzhecke in der Landschaft wahrnehmbar sein wird.

Art der Berücksichtigung:

Eine Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet ist nur für die Flächen außerhalb der planfestgestellten Deponie erforderlich. Innerhalb des planfestgestellten Bereiches sind die Eingriffe bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewertet worden. Für das Plangebiet liegen umfangreiche artenschutzrechtliche Kartierungen vor, die ausgewertet wurden. Die Eingriffe in das Schutzgut wurden in der Begründung zum Bebauungsplan anhand des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt beziffert und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe festgesetzt, Bewertung der Eignung des Plangebietes für besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie anhand der Erhebungen im Rahmen der Planfeststellung für die Deponie

- Schutzgut Boden

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der

zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Laut Karte 3 (Boden) des Landschaftsplanes sind im Plangebiet überwiegend anthropogene Böden und in Bereichen außerhalb der Deponie Braunerde - Geschiebedecksand über Schmelzwassersandboden vorzufinden. Aufgrund der Zielsetzung der Erhaltung des Plangebietes als Ackerfläche geht der Landschaftsplan von einer Bestandswahrung hinsichtlich der Bodenfunktion im Plangebiet aus.

Art der Berücksichtigung:

Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktion aufgrund der vorgesehenen bisher nicht zulässigen Vorhaben, Vorschläge zur Minimierung des Eingriffs, Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

- Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Verordnung Anlagen Wassergefährdender Stoffe (VAwS Sachsen Anhalt)

planerische Grundlagen:

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung von vorhandenen Oberflächengewässern, Erhöhung des Regenerationsvermögens durch Renaturierung naturferner Gewässerstrukturen, Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag, Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate und der Filterfunktion des Bodens

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Im Plangebiet oder dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet wird als grundwasserferner Standort kartiert. Der Grundwasserflurabstand beträgt über 2 Meter. Das Grundwasser ist geschützt (mittel).

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen dauerhaften Bodenversiegelungen vorgesehen sind.

- Schutzgut Luft / Klima

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

planerische Grundlagen:

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Im Landschaftsplan wird das Plangebiet klimatisch nicht beurteilt. Ausgeprägte Frisch- und Kaltluftleitbahnen sind in Reesen nicht vorzufinden.

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:
Erhebliche beurteilungsrelevante Eingriffe in das Schutzgut Luft / Klima sind durch die beurteilungsrelevanten Vorhaben im Plangebiet nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschaftsbild
gesetzliche Grundlagen:
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder
Aussagen der planerischen Grundlagen:
Der Landschaftsplan bewertet die Strukturvielfalt des Landschaftsbildes als geringwertig.
Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:
Beurteilung der plangegebenen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes im Plangebiet, Schutz des Landschaftsbildes durch Festsetzung von Anpflanzungen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
gesetzliche Grundlagen:
Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung der Kultur- und Sachgüter
Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:
Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls Durchführung einer archäologischen Baugrunduntersuchung im Vorfeld der Baumaßnahmen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

2.1.1. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete befinden sich nur außerhalb des Plangebietes. Die nächst gelegenen bedeutenden Schutzgebiete sind:

- NSG Bürgerholz / FFH- Gebiet "Bürgerholz bei Burg"(DE3637-302)
Dieses als NSG und FFH- Gebiet ausgewiesene Schutzgebiet liegt ca. 1,7 Kilometer nordwestlich des Plangebietes des Bebauungsplanes.
- FFH-Gebiet "Heide südlich Burg" (DE 3737-301)
Das FFH- Gebiet liegt ca. 5 Kilometer südwestlich des Plangebietes. Charakteristisch für die durch militärische Nutzung entstandene Landschaft sind ausgedehnte trockene Calluna-Heiden. Es dient hochspezialisierten Tierarten als Lebensraum.

- Landschaftsschutzgebiet "Möckern - Magdeburgerforth"

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 700 Meter östlich des Plangebietes.

Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die FFH-Gebiete und das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind zu kleinflächig, um erhebliche Auswirkungen auf die vorgenannten, weiter entfernten FFH-Gebiete verursachen zu können. Zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Plangebiet befinden sich Waldflächen, die die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet vermindern bzw. vermeiden.

- geschützte Biotope

Im Aufstellungsbereich und dessen Umgebung befinden sich keine Biotope, die unter den besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fallen.

2.1.2. Schutzgut Boden

Das natürliche Geländere relief des Plangebietes ist relativ eben und steigt nach Süden an. Die durchschnittliche Geländehöhe beträgt ca. 51 müNN. Die Böden sind pleistozänen Ursprungs. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Letzlinger Randlage, einer Endmoräne der Saale II Kaltzeit.

Folgende natürliche Bodenschichtung ist gemäß dem Bericht Nr. 2419/2008 der GGU (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH) zur Sandgrube Reesen zu erwarten:

- 0 - 0,4 Meter Mutterbodenschicht aus humosen schluffigem Feinsand
- 0,4 - 8 Meter feinkörniger Mittelsand schwach grobsandig
(Der Sand ist Gegenstand des Sandtagebaus).
- > 8 Meter Geschiebemergel

Die Mutterbodenschicht ist geringmächtig. Der Standort weist ein geringes Ertragspotential des Bodens auf. Der Ostteil des Plangebietes ist Bestandteil des genehmigten Sandtagebaus Reesen. Der Abbau betrifft die Sandschichten bis in eine Tiefe von ca. 8 Metern. Die Fläche wird derzeit abgebaut und im Anschluss auf Grundlage der bestehenden Plangenehmigung mit Deponiegut der Deponieklasse I verfüllt. Die genehmigte Aufschüttungshöhe beträgt 30 Meter. Die Böden des Ostteils des Plangebietes weisen hierdurch keinen gewachsenen Bodenhorizont auf, sondern sind anthropogen verändert.

Bestandsbewertung:

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach den in § 2 BBodSchG bestimmten Funktionen:

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebengrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
 - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Funktionen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerfläche
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die ungestörten Böden im Westteil des Plangebietes sind durch die Nutzung als Ackerfläche bezüglich der natürlichen Funktionen aufgrund des regelmäßigen Bodenumbrochs gering be-

einträchtig. Aufgrund des geringen Puffervermögens für Schadstoffe ist ihre Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen nur unterdurchschnittlich ausgeprägt. Ihre Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist nur oberflächennah beeinträchtigt und somit von allgemeiner Bedeutung. Die Nutzungsfunktionen sind aufgrund der unterdurchschnittlichen Bodenfruchtbarkeit nur unterdurchschnittlich ausgeprägt. Die Böden im Abbau- und Deponiebereich wurden aufgrund der planfestgestellten Deponierung anthropogen stark verändert. Sie haben bezüglich aller Funktionselemente nur eine sehr geringe Bedeutung.

Bodenbelastung:

Erhebliche Bodenbelastungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass erhöhte Sicherungsanforderungen für Gründungen aufgrund der Aufschüttungsböden bestehen.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nächstegelegenes Gewässer ist der Mühlgraben ca. 1,3 Kilometer östlich des Plangebietes. Nördlich von Reesen verlaufen weitere Entwässerungsgräben. Auf die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Bestandsbeschreibung ist nicht erforderlich.

Grundwasser:

Gemäß den hydrogeologischen Untersuchungen der GGU sind im Plangebiet gestörte Grundwasserverhältnisse vorhanden. Gemäß den Untersuchungen der GGU ist eine mittlere Höhe des Grundwasserspiegels von 44,7 bis 45 müNN zu erwarten. Die Oberfläche des Grundwassers steht damit ca. 6 Meter unter Gelände an. Die Deponie erhält eine Basisdichtung, so dass davon auszugehen ist, dass das Grundwasser zumindest in den Bereichen der Basisdichtung geschützt ist. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt zwischen 107 und 112 mm/a. Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbereich und der Umgebung ausgewiesen.

Bestandsbewertung:

Die Bedeutungsbewertung des Schutzgutes orientiert sich an

- der Grundwasserdargebotsfunktion (Ergiebigkeit u. Beschaffenheit des Grundwasserleiters),
- der wasserhaushaltlichen Funktion (Grundwasserneubildung) und
- der Funktion für die Trinkwasserversorgung.

Die Ergiebigkeit des Grundwassers ist als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Die Beschaffenheit des Grundwassers ist durch Schadstoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung gering beeinträchtigt.

Eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung findet nicht statt und ist gemäß den Zielen des Regionalen Entwicklungsprogrammes nicht vorgesehen.

2.1.4. Schutzgut Artenschutz und Biotope

Eine Biotoptypenkartierung wurde nur für den Westteil des Plangebietes, umfassend die Flächen des geplanten Lärmschutzwalles und Erdstoffzwischenlagers, durchgeführt. Die Kartierung ergab hier das ausschließliche Vorkommen des Biototyps Acker intensiv genutzt. Im Bereich der Deponie bildet der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft keine Beurteilungsgrundlage für die Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut. Das Plangebiet soll gemäß der Planfeststellung zur Deponie Reesen durch Erdstoffe abgedeckt und als Ackerfläche auf dem Plateau, als Gebüschfläche an den Böschungen und durch eine umgebende Baumreihe und einen Weg rekultiviert werden. Die Rekultivierung ist planfestgestellt. Sie wird durch den Bebauungsplan nicht berührt. Dieser sieht die Zulässigkeit der Nutzungen der Deponierung und des Bauschuttrecyclings ausschließlich bis zum Zeitpunkt der Rekultivierung vor. Der durch die

Planfeststellung erfasste Bereich ist damit für die Beurteilung des Eingriffs in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht relevant.

Das Plangebiet wurde als Bestandteil des Sandtagebaus Reesen mehrfach faunistisch und floristisch erfasst. Die letzte Untersuchung hat im Jahr 2008 für den landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung der Deponie im Sandtagebau Reesen durch das Büro BUNat Dr.Malchau stattgefunden.

Die Bestandserhebungen haben zusammenfassend folgende Ergebnisse gezeigt:

- Die kartierten Biotoptypen weisen in der Regel geringe bis mittlere Wertigkeit auf. Der im Westen des Plangebietes vorhandene Acker ist geringwertig.
- Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 51 Vogelarten kartiert, die vor allem an die östlich des Plangebietes vorhandenen Waldbestände als Bruthabitat gebunden sind. Von den Vogelarten sind 16 Arten in der Roten Liste Sachsen-Anhalt erfasst. An nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten wurden festgestellt: Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzspecht, Heidelerche und Neuntöter. Die vorgenannten Arten nutzen das Plangebiet ausschließlich als Habitat zur Nahrungsaufnahme. Die Heidelerche wurde in den letzten Jahren nicht mehr festgestellt.
- Im Untersuchungsraum konnten bis 2008 - 57 Arten von Laufkäfern festgestellt werden. Schwerpunkt des Nachweises waren der aktuell betriebene Sandtagebau und die östlich angrenzende aufgelassene Sandgrube.
- Im Untersuchungsraum konnten 2008 - 18 Tagfalter festgestellt werden. Hierbei wurden keine besonders geschützten Arten festgestellt.
- Im Sandtagebau wurden 3 Lurcharten kartiert, darunter die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Kreuzkröte. Diese besiedelt temporär entstehende Gewässer. Ihr Vorkommen ist an den Sandtagebau gebunden.

Bewertung

Das Plangebietsumfeld weist eine hohe Artenvielfalt an Vögeln und Laufkäfern auf, die an die angrenzenden Waldbestände und an den Sandtagebau und dessen nicht rekultivierte Brachflächen gebunden sind. Die beurteilungsrelevante Fläche im Westen des Plangebietes leistet als Ackerfläche nur einen geringen Beitrag zur Habitatfunktion und Artenvielfalt. Die Ackerfläche ist als geringwertiger Biotoptyp einzustufen.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist der Landschaftseinheit des Burgenser Vorflämings zu zuordnen. Mit einem Waldanteil von 65% dominieren gehölzbestandene Bereiche. Östlich des Plangebietes bestehen großflächige Kiefernforste unterschiedlichen Alters und Kiefernjungwuchs. Der Bereich westlich und nördlich des Plangebietes ist durch ausgeräumte, großflächige Ackernutzung geprägt. Auffallende Einzelbildungen der Natur sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Morphologie der Landschaft ist leicht wellig. Das Gelände steigt von Nord nach Süd von ca. 47 müNN auf ca. 60 müNN an. Der Landschaftsplan bewertet die Strukturvielfalt des Landschaftsbildes als gering. Dieses Plangebietsumfeld wird durch die bereits planfestgestellte Deponie Reesen anthropogen stark überprägt. Mit einer Höhe von 30 Metern über Gelände und Abmaßen von ca. 600 Metern x 300 Metern wird diese Deponie das Landschaftsbild großräumig prägen. Insofern ist für die Bewertung des Vorhabens von einem vorgeschädigten Landschaftsbild auszugehen. Das Plangebiet wird derzeit nicht erkennbar für Erholungszwecke genutzt bzw. ist nicht in regionale Wegenetze, die für die Erholung genutzt werden, eingebunden.

2.1.6. Schutzgut Klima, Luft

Der Altkreis Burg gehört zum Großklima des gemäßigten mitteleuropäischen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Luft-

temperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge 504 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

Im Südosten von Reesen wurden laut Landschaftsplan folgende klimatische Einheiten unterschieden: Das Waldgebiet östlich des Plangebietes ein wichtiges Frischluftproduktionsgebiet mit dem Schwerpunkt einer hohen Sauerstoffproduktion. Die westlich gelegenen Ackerflächen dienen der Ansammlung bodennaher Kaltluftmassen. Das Plangebiet wird nicht durch ausgeprägte Frischluftleitbahnen tangiert.

Lufthygienische Situation: Das Plangebiet ist durch die planfestgestellte Deponie bezüglich Staubemissionen vorbelastet. Es befindet sich in einem Bereich, in dem eine Feinstaubimmission von 35 - 40 µg/m³ (pm35 Wert) zu erwarten ist. Das Jahresmittel liegt bei 22 bis 32 µg/m³. Im Bereich schützenswerter Nutzungen in Reesen leistet die Deponie keinen relevanten Immissionsbeitrag in Bezug auf Staub- und Geruchsimmissionen.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Bestehende Situation - Lärm: Im Plangebiet bestehen die genehmigten Aufbereitungsanlagen für die Behandlung von Baggergut und für das Brechen und Klassieren von Gestein und die Behandlung von Bauabfällen und Bodenaushub. Nächstgelegene schützenswerte Nutzungen in der Umgebung sind Einzelgebäude im Außenbereich am südöstlichen Ortsrand von Reesen am Predatzer und Ziegelsdorfer Weg, denen der Status eines Mischgebietes zu zubilligen ist. Sie weisen einen Abstand von ca. 1.100 Metern zum Plangebiet auf. Nördlich der Bundesstraße B1 befindet sich am östlichen Ortsausgang das durch Bebauungsplan gesicherte Allgemeine Wohngebiet Schmidt's Berg in einer Entfernung von ca. 1.100 Metern. Der Bebauungsplan gilt in der Fassung der 1. Änderung vom Januar 1996, bekanntgemacht am 06.11.1998 rückwirkend zum 30.10.1997. Am Grabower Weg befinden sich weiterhin Allgemeine Wohngebiete in einer Entfernung von 1.400 Metern zum Plangebiet. Die schützenswerten Nutzungen in den Wohn- und Mischgebieten von Reesen sind in Bezug auf Lärm Belastungen durch den Betrieb der Deponie, der Abfallsortierung und der Windenergieanlagen ausgesetzt, die als Gewerbelärm zu berücksichtigen sind. Durch die bisher im Deponiebereich genehmigten Anlagen wird jedoch kein relevanter Immissionsbeitrag geleistet, weshalb ausschließlich die Vorbelastungen durch den Windpark Grabow / Reesen maßgeblich sind.

Geruch- und Schadstoffemissionen: siehe Schutzgut Luft

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet sind bisher keine archäologischen Fundstätten bekannt. Das Auftreten von archäologischen Funden und Befunden ist jedoch nicht auszuschließen. Auf die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird hingewiesen.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

- Artenschutz und Biotope

Die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Bebauungsplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen, die je nach Art und Maß der geplanten Nutzungen zulässig sind. Auswirkungen, die durch spezifische, anlagenbezogene Emissionen zu erwarten sind, sind nicht Gegenstand der Untersuchung, sondern sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu beurteilen. Die Bewertung der von

dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgte in der Begründung zum Bebauungsplan auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. Beurteilungsrelevante Eingriffe in das Schutzgut betreffen ausschließlich den außerhalb des planfestgestellten Deponiebereiches gelegenen Plangebietsteil des Lärmschutzwalles und des Erdstoffzwischenlagers.

Von der Planung sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Der beurteilungsrelevante Biotoptyp ist ausschließlich Acker. Der Eingriff in das Schutzgut bleibt damit gering. Durch die Festsetzungen für Anpflanzungen werden hochwertige Bereiche für das Schutzgut geschaffen. Die festgesetzten Gehölzhecken auf dem Lärmschutzwall werden eine hohe Bedeutung für das Schutzgut erreichen. Die Erdstoffdeponie wird während ihres Betriebes nur eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut haben, da die Prozesse der Ablagerung und der Entnahme von Erdstoffen eine wesentliche Begründung des Bereiches nicht gestatten. Im Rekultivierungszustand wird hier wieder eine Ackerfläche entstehen, die bezüglich der Wertigkeit für das Schutzgut dem Ausgangszustand entspricht.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Gegenüberstellung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet bzw. dessen Umfeld 5 Arten nachgewiesen, die dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie der EU unterliegen und somit nach Gemeinschaftsrecht geschützt sind. Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nach EU - Recht geschützten Arten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist vorliegend gegeben, da gemäß der Untersuchung die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Diese liegen für die Arten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzspecht und Neuntöter in den Wald- und Waldrandbereichen östlich des Plangebietes. Die Heidelerche konnte aktuell nicht mehr nachgewiesen werden. Eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da diese auch derzeit nicht auf die Nutzung des Plangebietes für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen ist. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unmittelbar und auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Durch die anzupflanzende Hecke wird ein Bereich geschaffen, der für den Artenschutz eine hohe Bedeutung gewinnen kann.

- Boden

Der Bebauungsplan sieht keine wesentliche und dauerhafte Versiegelung von Flächen vor. Die grundsätzliche Anlage der Deponie und der Bauschuttrecyclinganlage wurde bereits im Rahmen der diesbezüglichen Genehmigungsverfahren beurteilt. Der Bebauungsplan ermöglicht lediglich die standörtliche Verlagerung der Recyclinganlage innerhalb des Geltungsbereiches. Aufgrund der vorhandenen Aufschüttungsböden ist dieser Eingriff nicht von besonderer Bedeutung, da diese für die Bodenfunktion nur eine geringe Bedeutung haben. Beurteilungsrelevant im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Anlage der Erdstoffdeponie und des Lärmschutzwalles. Beide sind mit der Überschüttung des natürlichen Bodenhorizontes verbunden, wobei die Überschüttung der Erdstoffdeponie vollständig reversibel ist und nach Abschluss der Nutzung eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes erfolgt. Die Erdstoffdeponie ermöglicht zudem eine eingriffsnaher Bodenlagerung. Dies bewirkt, dass im Rahmen der Rekultivierung der Deponie standorteneigene Böden wieder verwendet werden. Aufgrund der Reversibilität ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen.

Die Flächen für den Lärmschutzwall bleiben dauerhaft überschüttet. Auf dem Lärmschutzwall soll eine intensive Begrünung vorgesehen werden. Hierdurch wird die Voraussetzung für das Entstehen einer naturnahen Bodenoberschicht geschaffen. Trotzdem verbleibt ein Eingriff in das Schutzgut, der jedoch bei Beseitigung des Walles ebenfalls reversibel wäre und deutlich geringer als bei einer Versiegelung einzustufen ist.

- Wasser

Grundwasser: Die Eingriffe in das Schutzgut entstehen durch die Deponierung und die damit verbundene Sohldichtung. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, da die Deponie bereits planfestgestellt ist. Durch die Vorhaben der Errichtung des Lärmschutzwalles und der Erdstoffdeponie sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erkennbar.

Oberflächenwasser: Wasserflächen gehen durch die Flächeninanspruchnahmen nicht verloren. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf Oberflächengewässer ist nicht erkennbar.

- Klima/Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die beurteilungsrelevanten Vorhaben des Plangebietes nicht zu erwarten. Die Baustoffrecyclinganlage ist bereits genehmigt. Ihre standörtliche Veränderung in Abhängigkeit vom Deponierungsfortschritt hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch den Lärmschutzwall werden zusätzlich bodennahe Staubemissionen abgeschirmt.

- Landschaftsbild

Durch die vorgesehene Bebauung auf derzeit unbebaubarer landschaftsbildwirksamer Freifläche erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild. Vor dem Hintergrund der Ausmaße der bereits genehmigten Deponie tritt die Schwere des Eingriffes deutlich zurück. Der geplante Lärmschutzwall und die Erdstoffdeponierung werden nur von Westen im Landschaftsbild wirksam sein. Von Osten werden sie durch die Deponie eingegrenzt. Als Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine intensive Begrünung des Lärmschutzwalles festgesetzt. Insgesamt ist somit festzustellen, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt wird. Erholungsbereiche werden nicht beeinträchtigt.

- Schutzgut Mensch

Lärmimmissionen: Im Plangebiet entstehen Lärmemissionen durch den Zufahrtsverkehr, durch den Transport auf dem Grundstück durch die genehmigten Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein und zur Behandlung von Bauabfällen und Bodenaushub sowie durch die Ladearbeiten der Deponierung. Alle vorstehenden Lärmquellen sind dem Gewerbelärm zuzuordnen, da auch für den Zufahrtsverkehr eine Vermischung mit allgemeinen Verkehrsströmen erst an der Bundesstraße B1 eintritt. Die Auswirkungen des Gewerbelärms auf die maßgeblichen Immissionsorte wurde im schalltechnischen Gutachten zur Neuerrichtung einer Schlackenaufbereitung Reesen (Bonk, Maire, Hoppmann, 02.07.2010) untersucht. Der Gutachter hat darin alle relevanten Vorbelastungen aus dem Deponiebetrieb und die geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt. Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Gebäude am Predatzer Weg (im Südosten von Reesen), das südlichste Gebäude des Wohngebietes Schmidt's Berg, das nächstgelegene Gebäude am Ziegelsdorfer Weg und die nächstgelegene Wohnbebauung am Grabower Weg gewählt, deren Schutzanspruch unter Punkt 2.1.7. dargelegt wurde. Der Gutachter hat für die maßgeblichen Immissionsorte Geräuschbelastungen zwischen 44,9 und 44,5 dB(A) tags und nachts ermittelt, die damit während der Nachtzeit die Orientierungswerte für Dorf- bzw. Mischgebiete gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 bereits erreichen und die teilweise anzunehmenden Immissionsbelastungen für Allgemeine Wohngebiete überschreiten. Unter Zugrundelegung der Lärmemissionen der Betriebsanlagen ist damit ein Betrieb während der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht möglich. Die Tagwerte liegen deutlich unterhalb der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 sowohl für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) als auch für Dorf- und Mischgebiete (60 dB(A)). Die maßgeblichen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 werden hierdurch an allen Immissionsorten eingehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der ausgeübten Wohnnutzungen ist damit bei einer Einhaltung der Betriebszeiten von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr auszuschließen.

Geruchs- und Schadstoffemissionen: Die Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zu den Staub- und Geruchsemissionen ist im Genehmigungsverfahren für die Anlage zu prüfen, da diese Aussagen nur anlagenbezogen getroffen werden können.

- Schutzgut Kulturgüter und sonstiger Sachgüter

In das Schutzgut sind keine erheblichen Eingriffe erkennbar. Die gesetzlichen Meldepflichten sind zu beachten.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits vorliegend dargelegten Auswirkungen hinausreichen, ist nicht erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen:

1. Die Zulässigkeit der durch den Bebauungsplan begründeten Nutzungen endet mit dem Abschluss der Rekultivierung der Deponie gemäß der Planfeststellung. Als Anschlussnutzung sind die im Rekultivierungsplan festgesetzten Nutzungen als Ackerfläche, als Wegefläche, als Gebüschflächen und durch eine eingrünende Baumreihe zulässig.
Es wird festgesetzt, dass die im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben bisher festgelegten Maßnahmen zur Rekultivierung der Deponie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt werden und unverändert gültig sind.
2. Die Fläche für Aufschüttungen dient nur der Zwischenlagerung von Erdstoffen für die Abdeckung der Deponie. Zulässig sind nur Aufschüttungen aus unbelasteten Erdstoffen bis zu einer Höhe von maximal 3,5 m über Gelände. Es wird festgesetzt, dass die Zulässigkeit der Aufschüttungen mit dem Abschluss der Rekultivierung der Deponie endet. Die Fläche für Aufschüttungen ist im Rahmen der Rekultivierung unter Beseitigung der Aufschüttungen als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.
3. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 5,0 m über Gelände zu errichten ist.
Der Lärmschutzwall ist vollflächig mit einer Hecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist mit Heistern und Sträuchern (Pflanzhöhe mindestens 60 cm, 2x verpflanzt) vorzunehmen. Der Abstand der Pflanzungen in der Reihe und zwischen den Reihen soll 1,5 m nicht überschreiten.

Artenliste Gehölze trockener Standorte:

Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>)
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Besen- Ginster (<i>Cytisus scoparius</i>)	Färber- Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)
Sanddorn (<i>Hippophae rhamnoides</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Mispel (<i>Mespilus germanica</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Echter Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharticus</i>)	Feldrose (<i>Rosa arvensis</i>)
Waldkiefer (<i>Picea sylvestris</i>)	

Empfehlungen zur Auflage im bauordnungsrechtlichen Verfahren

1. Ausschluss von Betriebszeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
2. Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzverpflichtungen

Folgende Maßnahmen werden hierfür durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt:

- Für die zu pflanzenden Gehölze ist Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in der in den Unterlagen angegebenen Pflanzqualität zu verwenden.
- Die gesamte Pflanzung ist durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.
- Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbekämpfung, Aufbringung einer Mulchschicht usw.) von fünf Jahren ist einzuhalten. Abgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- Die Pflanzung der Gehölze ist in der auf die Fertigstellung des Lärmschutzwalls folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Die günstigste Pflanzzeit ist im Herbst gegeben.
- Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück schriftlich zur Abnahme anzuzeigen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beginnt mit der Abnahme. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die Gehölze dauerhaft zu unterhalten.
- Werden vor oder während der Arbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die UNB umgehend zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Streng oder besonders geschützte Arten sind unter anderem alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Bilche und Hornissen.

Maßnahmenempfehlungen:

- Durchführung von Oberflächenbefestigungen möglichst in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung im Rahmen der Bodenverwertungsbilanz
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um wild lebende Arten in der Brut- und Setzzeit (unter anderem durch Lärm) nicht zu zerstören

Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten alle erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Planvorhaben steht in unmittelbarem Funktionszusammenhang mit der Deponierung der Abfallstoffe in der planfestgestellten Deponie. Eine Verbindung zwischen Deponierung und Lagerung des Bodenaushubs ist zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage Voraussetzung. Insofern kommen nur alternative Standorte im unmittelbaren Umfeld der Deponie zur Auswahl. Die Flächen südlich der Deponie und nördlich des Erschließungsweges sind ebenfalls Ackerflächen auf natürlich gewachsenen Böden. Auf diesen Flächen wäre der Eingriff in die Bodenfunktion ähnlich groß wie im Plangebiet. Östlich grenzt eine aufgelassene Sandgrube an, auf der sich bereits Feuchtbereiche gebildet haben und die eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotop-

schutz hat. Im unmittelbaren Umfeld der Deponie ist die gewählte Plangebietsfläche daher besonders geeignet.

Weiterhin zu untersuchen ist die Nullvariante. Das Plangebiet außerhalb der Deponie würde dann als Ackerfläche verbleiben. Die Bedeutung der Ackerfläche für den Arten- und Biotopschutz wäre geringer als bei Plandurchführung auf dem Lärmschutzwall. Insbesondere würden bei Verzicht auf die Durchführung des Planvorhabens erheblich höhere Transportaufwendungen für die Rekultivierung der Deponie entstehen. Hiermit verbunden wäre auch ein deutlich höherer Schadstoffausstoß durch die Transportfahrzeuge.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlicher betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern. Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung (Begründung zum Bebauungsplan) wurde nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen. Dieses Bewertungsmodell stellt ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertung der Eingriffe und der für die Kompensation durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen dar. Es ermöglicht eine hinreichend genaue Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der für deren Kompensation erforderlichen Maßnahmen. Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen sowohl der von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Biotoptypen sind als Bewertungsliste gemäß Anlage 1 des Bewertungsmodells vorgegeben und hinsichtlich ihrer Bedeutung nach Wertstufen klassifiziert. Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotopwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, erfolgt zusätzlich eine ergänzende verbal-argumentative Bewertung. Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf der Auswertung vorhandener Kartierungen des Plangebietes. Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der Planfeststellung für die Deponie nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach §30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope, Stand: 03.06.2004 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004).

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen basieren auf Kartierungen des Büros BUNat Dr.Malchau, Schönebeck aus den Jahren 1993 bis 2008.

Zusätzlich zu den örtlichen Erhebungen wurden vorhandene Daten und Pläne ausgewertet. Die Bedeutung der Biotope wird entsprechend Anlage 1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung) eingestuft.

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach §18 BNatSchG relevant sind.

Im Anschluss daran wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen und nach Art, Umfang, Standort und zeitlicher Abfolge dargestellt. Hierunter fallen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich erfolgt eine Bilanzierung (ebenfalls nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

- Prüfung der Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Bauantragsverfahren und im Rahmen bauordnungsrechtlicher Abnahmen
- Prüfung der Einhaltung der Anpflanzungspflichten durch Abnahme nach Abschluss der Rohbauarbeiten und nach 5 Jahren nach Herstellung der Anpflanzungen
- Überwachung der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die zuständigen Fachbehörden nach Erfordernis

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt. Die Planung beinhaltet die Ergänzung der planfestgestellten Deponie Reesen durch einen Lärmschutzwall und Erdstoffzwischenlager. Weiterhin werden die Voraussetzungen geschaffen für eine Verlagerung der Bauschuttrecyclinganlage auf der Deponiefläche in Abhängigkeit vom Fortschritt der Deponierung. Die wesentlichen hierdurch entstehenden Eingriffe entstehen durch die zeitlich befristete Überschüttung von Böden durch die Erdstoffdeponie und die dauerhafte Überschüttung durch den Lärmschutzwall. Die Erdstoffdeponie wird im Rahmen der Rekultivierung wieder beseitigt und der Ausgangszustand wieder hergestellt. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die Schaffung von Gehölzhecken auf dem Lärmschutzwall ausgeglichen.

Für die Umweltprüfung sind darüber hinaus die Auswirkungen durch den betrieblichen Lärm, Geruchs- und Staubemissionen auf schützenswerte Nutzungen (Wohnungen) relevant. Unmittelbare Auswirkungen durch den Betriebslärm und Gerüche sind bei Einhaltung von Auflagen der zuständigen Genehmigungsbehörden aufgrund der Entfernung von ca. 1.100 Metern zum nächsten Wohngebäude im Mischgebiet nicht zu erwarten.

Burg, Juni 2012